



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

**Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Nie-
dersachsen**

Bearbeitet von: Herrn Ohlendorf

E-Mail:
Lars.Ohlendorf@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-994078

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404.1-41202/5003

Durchwahl (0511) 120-
4078

Hannover,
06.04.2020

Durchführung des Krankenhausentlastungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde § 111d neu im SGB V aufgenommen.

Danach haben die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Anspruch auf Ausgleichszahlungen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds „für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 dadurch entstehen, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2 Pandemie geplant war.“

Nach § 111d Abs. 2 SGB V kann das Land eine Krankenkasse benennen, das Melde- und Ausgleichsverfahren im Bundesland abzuwickeln. Das Land Niedersachsen wird die AOK Niedersachsen mit dieser Aufgabe betrauen.

Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass derzeit der Melde- und Abrechnungsprozess organisiert wird.

\\Data-MS.lv.ads.niedersachsen.de\MS-Home\Lars\Ohlendorf-Lars\Desktop\Infoanschreiben Reha-Einrichtungen (003).docx

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Für die Meldungen wird Ihnen die AOK Niedersachsen spätestens schnellstmöglich ein Tool zur Verfügung stellen, so dass die Meldungen digital erfolgen können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Zusammenstellung und Weiterleitung der Daten aufwandsarm erfolgt.

Bitte senden Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Mittelanforderungen an die AOK Niedersachsen oder an mein Haus.

Die AOK Niedersachsen wird darüber hinaus eine Email-Adresse kommunizieren, über die alle Fragen über die Abwicklung nach § 111d SGB V bearbeitet werden.

Nach § 111d Abs. 5 SGB V vereinbaren die Spitzenverbände auf Bundesebene bis zum 10.04.2020 (nach Gesetz innerhalb 14 Tage nach Verkündung) „das Nähere zum Verfahren des Nachweises der Zahl der täglich stationär behandelten oder aufgenommenen Patienten im Vergleich zum Referenzwert für die Ermittlung und Meldung nach Absatz 2 sowie die Ermittlung des mit Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes nach Absatz 3.“

Unter welchen Voraussetzungen es ermöglicht werden kann, zwischenzeitlich Abschlagszahlungen auf die Ausgleichszahlungen zu leisten, ist ebenfalls derzeit in Prüfung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung, die Liquiditätszahlungen unverzüglich abwickeln zu können, bitte ich Sie dringend, von Nachfragen bei der AOK Niedersachsen zum Verfahren zum derzeitigen Zeitpunkt abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ohlendorf

(diese Information ist maschinell erstellt
und trägt deswegen keine Unterschrift)